

Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars

In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986

(GVBl. S. 108), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 1)

§ 1

Allgemeines

(1) ¹Kandidaten der Theologie können nach Abschluss des Lehrvikariats auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. ²Sie leisten einen befristeten Probendienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikar.

(2) ¹Pfarrvikare haben ein kirchliches Amt eigener Art inne und stehen grundsätzlich¹ in einem öffentlich-rechtlichen, widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. ²Auf dieses Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung, jedoch erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf allein nach § 6.

(3) ¹In ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf kann berufen werden, wer das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die Kinder unter 18 Jahren betreut oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige gepflegt haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 für jeden Betreuungs- und Pflegefall um zwei Jahre. ³Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. ⁴Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 2 und 3 fünf Jahre nicht überschreiten.²

(4) ¹Der Probendienst dient sowohl zur weiteren Prüfung der eigenen Fähigkeiten und Arbeitsmöglichkeiten in der Landeskirche als auch zur Bewährung vor der endgültigen Über-

¹ Gemäß GVBl. Nr. 12/2009 S. 173 mit Wirkung vom 1. Oktober 2009.

² Gemäß Artikel 1 Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstrechtes vom 8. Dez. 2010 (GVBl. Nr. 1/2011 S. 1) mit Wirkung vom 1. Januar 2011.

Übergangsbestimmungen §§ 2 und 3 nach Artikel 3 des Vorläufigen Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstrechtes:

§ 2

Soweit bei Pfarrerinnen, Pfarrern, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, welche nach dem 1. Januar 2009 als Angestellte in ein Pfarrdienstverhältnis oder ein Pfarrvikariatsdienstverhältnis übernommen wurden, bei Zugrundelegung der in Artikel 1 und Artikel 2 getroffenen Regelungen eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis möglich gewesen wäre, können diese Personen auf bis zum 31. Dezember 2012 zu stellenden Antrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen einer Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfüllt sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegenüber der Landeskirche ist ausgeschlossen.

§ 3

Bis zum 31. Dezember 2012 kann eine Einstellung in den Probendienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf erfolgen, wenn

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber das Lehrvikariat beendet hat oder sich im Jahr 2009 oder 2010 im Lehrvikariat befand und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

nahme in den kirchlichen Dienst. ²Während des Probendienstes sollen die Erfahrungen der Praxis am Ort, im Kirchenbezirk und im Rahmen der Pflichtfortbildung (Absatz 5) intensiv reflektiert werden.

(5) ¹Die Pfarrvikare sind verpflichtet, während der Dauer des Pfarrvikariates und in den ersten Dienstjahren im Pfarramt am FEA-Programm (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) teilzunehmen. ²Das Nähere regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(6) Das Dienstverhältnis als Pfarrvikar endet mit der Berufung zum Pfarrer der Landeskirche (§ 8 Pfarrerdienstgesetz), durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag, durch Zeitablauf oder durch Ausscheiden.

§ 1a

Dauer des Pfarrvikariats

(1) ¹Der Probendienst des Pfarrvikars dauert bei einem vollen Dienstverhältnis und bei einer Einschränkung auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes 18 Monate, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes dauert er 24 Monate. ²Wird der Dienst im Verlauf des Pfarrvikariates nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Dauer des Probendienstes fest.

(2) ¹Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Probendienst im Falle einer Dauer von 24 Monaten (Absatz 1) verkürzen, wenn der Kandidat der Theologie vor seiner Anstellung als Pfarrvikar eine Tätigkeit ausgeübt hat, die den Zweck des Probendienstes (§ 1 Abs. 4) nachhaltig gefordert hat. ²Die Mindestdauer von 18 Monaten ist jedoch einzuhalten.

(3) ¹Der Probendienst kann auf Antrag durch eine Beurlaubung aus familiären oder sonstigen Gründen unterbrochen werden. ²Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes entsprechend. ³Die Entscheidung trifft der Evangelische Oberkirchenrat. ⁴Nach Ende der Beurlaubung wird der Probendienst zu Ende geführt. ⁵Er beginnt von neuem, wenn die Beurlaubung mehr als fünf Jahre gedauert hat; der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(4) Haben sich während des Probendienstes dienstliche Beanstandungen ergeben, so kann dieser bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 2

Einsatz der Pfarrvikare

(1) ¹Pfarrvikare werden in der Regel für die Dauer des Pfarrvikariates einem Gemeindepfarramt als Mitarbeiter zugeordnet. ²Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Dekans. ³Im Ausnahmefall ist, nach Ablauf eines Jahres, ein Einsatz außerhalb des Gemeindedienstes

möglich, sofern ein landeskirchliches Interesse besteht. 4Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet in diesen Fällen über den Umfang der Anrechnung auf den Probedienst.

(2) 1Für den Einsatz der Pfarrvikare sind die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes maßgebend. 2Die persönlichen Verhältnisse, Begabungen und das theologische Interesse der Pfarrvikare werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) 1Pfarrvikare können unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 aus dienstlichen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat versetzt werden. 2Vor der Versetzung ist der Pfarrvikar zu hören.

§ 3

Ordination

(1) 1Mit der Aufnahme in das Pfarrvikariat erhält der Pfarrvikar die vorläufige Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente. 2Er wird möglichst bald nach Beginn seines Dienstes ordiniert.

(2) 1Pfarrvikare werden am Dienort vom zuständigen Pfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende der Gemeinde vorgestellt. 2Die Vorstellung wird bei jedem Wechsel des Dienortes wiederholt. 3Bei Verwendung als Religionslehrer werden Pfarrvikare in einer Gemeinde des Schuleinzugsgebiets vom Dekan vorgestellt.

§ 4

Gestaltung des Probedienstes

(1) 1Der erforderliche Dienstplan wird vom Ältestenkreis im Benehmen mit dem Pfarrvikar aufgestellt. 2Er ist dem Dekan vorzulegen. 3Dieser leitet ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat weiter. 4Beim Einsatz außerhalb des Gemeindedienstes wird sinngemäß vorgefahren.

(2) 1Bei der Festlegung des Dienstplanes ist neben den Erfordernissen der Gemeinde die Eigenart und Zielsetzung des Probedienstes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 4). 2Dies erfolgt insbesondere durch Vereinbarung regelmäßiger Dienstbesprechungen und durch Freistellung des Pfarrvikars für die FEA-Kurse (§ 1 Abs. 5).

(3) 1In den festgelegten Arbeitsgebieten arbeitet der Pfarrvikar selbständig nach den Ordnungen und Gesetzen der Landeskirche. 2Er arbeitet eng mit dem Gemeindepfarrer und anderen Mitarbeitern in der Gemeinde zusammen.

(4) Der Gemeindepfarrer kann in dringenden Fällen (z.B. bei Amtshandlungen) dem Pfarrvikar einen zusätzlichen Dienst übertragen.

§ 5**Unterlagen, Berichte aus dem Probedienst, Stellungnahmen zum Probedienst,
Pflichtfortbildung**

(1) Pfarrvikare mit einem vollen Dienstverhältnis oder einer Einschränkung auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes legen dem Evangelischen Oberkirchenrat im 12. Monat, Pfarrvikare mit einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes im 18. Monat auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:

- a) drei Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter; bei mindestens einer von diesen ist der ganze Gottesdienstablauf anzufügen;
- b) einen Bericht zu den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit in der Gemeinde, der auch Auskunft über die theologische Weiterarbeit geben soll;
- c) die Darstellung und Reflexion einer Gemeindeveranstaltung (Vorüberlegungen, Durchführung und Auswertung);
- d) ein Seelsorgeprotokoll mit der Bestätigung eines Klinikseelsorgers oder eines Pfarrers mit seelsorglicher Zusatzausbildung über die Besprechung des Protokolls;
- e) eine Mitteilung über die besuchten FEA-Kurse.

(2) ¹Der Ältestenkreis gibt nach 12, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes nach 18 Monaten eine Stellungnahme zur Tätigkeit des Pfarrvikars in der Gemeinde ab. ²Grundlage hierfür ist der Tätigkeitsbericht des Pfarrvikars.

(3) ¹Der Dekan fügt eine Stellungnahme bei, die sich auf einen Gottesdienstbesuch bezieht. ²Der Schuldekan gibt eine Stellungnahme über einen Unterrichtsbesuch ab.

(4) Die Stellungnahmen nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 15. Monat, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zum 21. Monat des Probedienstes durch das Dekanat vorgelegt.

(5) Pfarrvikare müssen nachweisen, dass sie bis zum Ablauf des Probedienstes an drei FEA-Kursen, darunter den beiden Pflichtkursen „Diakonie“ und „Leitung und Verwaltung“, teilgenommen haben; für einen der drei Kurse genügt die verbindliche Anmeldung.

(6) ¹Bei Pfarrvikaren, deren Probedienst verkürzt (§ 1a Abs. 2), unterbrochen (§ 1a Abs. 3) oder verlängert (§ 1a Abs. 4) wird, legt der Evangelische Oberkirchenrat die vorstehenden Verpflichtungen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 5 fest. ²Bei einer Verlängerung des Probedienstes können weitere Unterlagen, Berichte und Stellungnahmen angefordert werden.

§ 5a**Bewerbungsfähigkeit**

¹Die Beendigung des Probedienstes wird in einem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats festgestellt. ²Ist der Probedienst erfolgreich beendet, erkennt der Evangelische

Oberkirchenrat dem Pfarrvikar das Recht zu, sich um jede ausgeschriebene Pfarrstelle der Landeskirche zu bewerben.

§ 6

Widerruf

- (1) Der Landeskirchenrat kann den Widerruf des Dienstverhältnisses beschließen,
- a) wenn der Pfarrvikar die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a bis e Pfarrerdienstgesetz nicht mehr besitzt;
 - b) wenn der Pfarrvikar während der Probepflichtzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen wegen mangelnder Befähigung oder Leistung nicht genügt;
 - c) wenn der Pfarrvikar den Probepflichtdienst in der vorgesehenen Zeit (§ 1a) nicht erfolgreich beendet hat;
 - d) wenn der Pfarrvikar eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung begangen hat, die bei einem Pfarrer eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.
- (2) ¹Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b hat der Evangelische Oberkirchenrat zuvor die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte und die Dekane der bisherigen Dienstorte zu hören. ²Er hat außerdem dem Pfarrvikar die Absicht des Widerrufs mündlich zu eröffnen und mit ihm gemeinsam zu überlegen, wie eine weitere Verwendung oder ein Berufswechsel ermöglicht werden kann.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann ein Übergangsgeld in Höhe bis zu drei Monatsgehältern gewähren.

§ 6a

Zeitablauf

¹Das Dienstverhältnis des Pfarrvikars endet durch Zeitablauf, wenn er nicht spätestens zwei Jahre nach Erwerb der Bewerbungsfähigkeit (§ 5a) auf eine Gemeindepfarrstelle oder landeskirchliche Pfarrstelle berufen worden ist. ²Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Frist verlängern, wenn es im kirchlichen Interesse liegt.

§ 6b

Erlöschen und Ruhen der erworbenen Rechte

- (1) Endet das Dienstverhältnis als Pfarrvikar durch Widerruf, durch Entlassung auf Antrag oder durch Ausscheiden, so verliert der Pfarrvikar die mit der Ordination erworbenen Rechte.
- (2) ¹Endet das Dienstverhältnis des Pfarrvikars durch Zeitablauf, so ruhen die mit der Ordination erworbenen Rechte. ²Die Bewerbungsfähigkeit (§ 5a) bleibt erhalten.

(3) Die Regelungen von § 95 Abs. 2 und § 99 Pfarrerdienstgesetz über die Belassung und Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung, die Dienstverhältnisse der unständigen Geistlichen betreffend (Pfarrkandidatenordnung), vom 27.3.1922 (GVBl. S. 57) außer Kraft.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.